



Verordnung der Gemeinde Weinburg vom 16.06.2023 über das Halten von Hunden

§ 1

Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden an öffentlichen Orten außerhalb vom Ortsbereich, (baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes) in einem Teilgebiet der Gemeinde Weinburg. Dieses umfasst folgende Verkehrswege und -flächen:

1. Begleitweg westlich entlang der Mariazellerbahn bis zum Gemeindegebiet von Ober-Grafendorf.
2. Rad- und Fußwege entlang der Pielach und entlang des Pielach-Mühlbaches im Gemeindegebiet bzw deren Verbindungswege in den Ort.
3. Naturlehrpfad (Bereich Eisensteg bis zum Parkplatz der Constantia Teich)
4. Freizeitpark von der Pielach (Piratenschiff) über- Motorikpark und Fußballplatz bis inkl. Kräuterschaugarten
5. Rad- und Fußwege entlang der Mariazellerbahn
6. Radweg entlang der Pielach Ober-Grafendorf kommend bis Herndlhofer Mühle
7. L5006 Bauhof Richtung Kammerhof bis Ortsende Weinburg

In der beiliegenden Plandarstellung sind die Verkehrswege rot eingezeichnet, auf die die Verordnung Anwendung findet. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

- (1) Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- (2) An öffentlichen Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
- (3) Hunde mit Gefährdungspotenzial sowie als auffällig deklarierte Hunde, sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.
- (4) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen, ebenso Wachhunde, die an einer sicheren Laufvorrichtung gehalten werden.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Anordnungen des § 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG1991) bestraft.

§4

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich ausschließlich auf Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBL 4000-2.

§5

Diese Verordnung tritt mit 05.04.2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 19. Juni 2023

Abgenommen am: 04. Juli 2023

Der Bürgermeister



Michael Strasser



